



Statuten

der

Schweizer Zucker AG

Sucre Suisse SA

Zucchero Svizzero SA

Swiss Sugar Ltd

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	2
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer	2
Art. 2 Zweck	2
II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre	2
Art. 3 Aktienkapital	2
Art. 4 Aktien, Zertifikate	3
Art. 5 Erhöhung und Umwandlung des Gesellschaftskapitals	3
Art. 6 Aktienbuch	4
Art. 7 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen	4
Art. 8 Aktienübertragung	5
III. Gesellschaftsorgane	6
Art. 9 Organe	6
A. Die Generalversammlung	6
Art. 10 Ordentliche Generalversammlung	6
Art. 11 Stimmrecht	6
Art. 12 Einberufung	7
Art. 13 Vorsitz und Protokollführung	7
Art. 14 Termin	8
Art. 15 Tagungsort	8
Art. 16 Universalversammlung	8
Art. 17 Virtuelle Generalversammlung	9
Art. 18 Wahl- und Abstimmungsmodus	9
Art. 19 Traktanden, Anträge und Beschlussfähigkeit	9
B. Der Verwaltungsrat	10
Art. 20 Wählbarkeit und Amtsdauer	10
Art. 21 Aufgaben- und Kompetenzbereich; besondere Angaben im Lagebericht	11
Art. 22 Konstituierung, Beschlussfassung und Protokoll	11
Art. 23 Auslagenersatz und Entschädigung	12
Art. 24 Unzulässige Vergütungen	12
C. Die Revisionsstelle	12
Art. 25 Amtsdauer und Wählbarkeit	12
Art. 26 Aufgabenbereich	12
IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung.....	13
Art. 27 Jahresrechnung	13
Art. 28 Gewinnverwendung	13
V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	13
Art. 29 Beschluss und Liquidatoren	13
VI. Allgemeines.....	13
Art. 30 Mitteilungen und Publikationsorgan	13
Art. 31 Subsidiäre Vorschriften	13

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

¹ Unter der Firma

Schweizer Zucker AG

Sucre Suisse SA

Zucchero Svizzero SA

Swiss Sugar Ltd

besteht aufgrund dieser Statuten auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Produktion von und den Handel mit Nahrungs- und Futtermitteln, insbesondere Zucker, Melasse, Rübenschnitzel sowie Produkten aus einheimischen und ausländischen Rohstoffen.

² Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

³ Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche finanzieren sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

⁴ Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten, halten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'040'000.00 und ist eingeteilt in 1'704'000 Nament Aktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

² Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Art. 4 Aktien, Zertifikate

¹ Die Gesellschaft kann die Aktientitel in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steht es dem Verwaltungsrat frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

² Falls die Aktien in Form von Einzelurkunden oder Zertifikaten ausgegeben werden, tragen sie die Faksimileunterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

³ Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Aktien verlangen.

⁴ Falls Wertrechte ausgegeben werden, führt die Gesellschaft ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

⁵ Der Erwerb von Aktien oder eines Zertifikates schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5 Erhöhung und Umwandlung des Gesellschaftskapitals

¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, das Aktienkapital jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen.

² Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.

³ Das Bezugsrecht darf von der Generalversammlung nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden und zudem nur unter der Voraussetzung, dass dadurch niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- b. Beteiligung der Arbeitnehmer.

⁴ Die Generalversammlung kann Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder sie mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

⁵ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat durch Beschluss ermächtigen, das Aktienkapital im Sinne der bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung heraufzusetzen.

Art. 6 Aktienbuch

¹ Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der von ihr ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch. In diesem sind die Aktionäre mit Namen und Adresse einzutragen. Es ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat sorgt für den Vollzug.

² Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien bzw. der Zertifikate oder die Begründung einer entsprechenden Nutzniessung voraus.

³ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

⁴ Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung des betroffenen Aktionärs auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Art. 7 Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Ein Aktionär, der allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namenaktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für den er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

² Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person innert drei Monaten seit der Änderung melden.

³ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

⁴ Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

⁵ Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Art. 8 Aktienübertragung

¹ Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung innert drei Monaten seit Empfang des Gesuches aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- a. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b. wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit dies rechtfertigt, insbesondere bei Konkurrenten;
- c. wenn die Gesellschaft dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

² Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

³ Bei Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem Erwerber anbietet, die Titel zum wirklichen Wert zu übernehmen.

⁴ Die Übertragung verbrieft Namenaktien kann durch schriftliche Abtretungserklärung oder durch Übergabe des indossierten Titels an den Erwerber erfolgen.

⁵ Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Entscheid über den Verzicht auf die Revisionsstelle, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind;
- d. die Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- h. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- i. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre, welche alle im Kompetenzbereich der Generalversammlung liegen müssen;
- j. die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Art. 11 Stimmrecht

¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

² Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder sofern notwendig durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einladung an die Aktionäre zur Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. In der Einberufung sind neben Datum, Ort, Zeit und Art der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre und, gegebenenfalls, der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben.

³ Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁴ Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

⁵ Traktandierungsbegehren an die Generalversammlung müssen dem Verwaltungsrat spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden; der Verwaltungsrat hat diese zu beraten und mit seinen Empfehlungen der Generalversammlung zu unterbreiten. Verspätete Traktandierungsbegehren sind einer späteren Generalversammlung vorzulegen, sofern sie der Verwaltungsrat nicht unter Wahrung der Einberufungsfrist freiwillig dieser Generalversammlung vorlegt.

Art. 13 Vorsitz und Protokollführung

¹ Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen von der Verwaltung bezeichneten Tagespräsidenten geführt. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, so wählt die Versammlung den Tagespräsidenten.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, und die Stimmzähler.

³ Das Protokoll der Generalversammlung hat den Anforderungen gemäss Art. 702 Abs. 2 OR zu entsprechen.

⁴ Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie können auf Verlangen von jedem Aktionär eingesehen werden. Jeder Aktionär kann

verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 14 Termin

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates sowie wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Art. 15 Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 16 Universalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann jederzeit und ohne formelle Einladung als Universalversammlung abgehalten werden, sofern und solange sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erfolgt.

² In dieser Versammlung kann über sämtliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

³ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Virtuelle Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann verzichtet werden.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 18 Wahl- und Abstimmungsmodus

¹ Falls kein Widerspruch erfolgt, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Mehrheit der vertretenen Aktien kann geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen oder der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine solche anordnen.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung oder Wahl statt, in der das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 19 Traktanden, Anträge und Beschlussfähigkeit

¹ Unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Statuten kann die Generalversammlung nur über die statuten-gemäss traktandierten Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen.

² Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung. Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

³ Ist eine Generalversammlung aufgrund allfälliger gesetzlicher oder statutarischer Quorumsvorschriften nicht beschlussfähig, so kann auf einen mindestens 20 Tage späteren Termin eine zweite

Generalversammlung einberufen werden, welche vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien Beschluss fassen kann.

⁴ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d. die Einführung, Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung von Namenaktien;
- e. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- h. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i. die Einführung des Stichtentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- j. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- k. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- l. die Fusion der Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften;
- m. die Eröffnung und die Stilllegung eines Produktionsstandortes;
- n. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der französischsprachige Landesteil muss im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein.

² Die Amtsdauer beträgt vier Geschäftsjahre. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung für das vierte Geschäftsjahr. Vollendet das Mitglied jedoch während der Amtsdauer das 70. Altersjahr, scheidet es am Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Werden Mitglieder während der vierjährigen Amtsdauer ersetzt oder werden während der vierjährigen Amtsdauer des Gesamtverwaltungsrates neue, zusätzliche Mitglieder gewählt, so dauert die Amtszeit der Ersatz- bzw. Neumitglieder bis zum Ablauf der vierjährigen Amtsdauer des Gesamtverwaltungsrates.

³ Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern sie nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht hält.

Art. 21 Aufgaben- und Kompetenzbereich; besondere Angaben im Lagebericht

¹ In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Der Verwaltungsrat erstellt insbesondere für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Der Lagebericht muss auch Angaben über die personelle Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und die Gesamtbezüge des Verwaltungsrats sowie die Gesamtbezüge der Geschäftsleitung enthalten, je aufgeteilt in fixe und variable Vergütungen.

³ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 22 Konstituierung, Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied geführt.

² Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern die mündliche Beratung von keinem Mitglied verlangt wird. In gleicher Weise können Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Derartige Beschlüsse gelten jedoch nur dann als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 23 Auslagenersatz und Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Art. 24 Unzulässige Vergütungen

¹ Folgende Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind unzulässig:

1. Abgangsentschädigungen;
2. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;
3. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;
4. Darlehen, Kredite, Renten und leistungsabhängige Vergütungen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind;
5. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, die in den Statuten nicht vorgesehen ist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 25 Amtsdauer und Wählbarkeit

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 26 Aufgabenbereich

¹ Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Pflichten und Rechte. Insbesondere prüft sie die Gesetzes- und Statutenkonformität der von der Verwaltung vorgelegten Jahresrechnung sowie des Antrages über die Gewinnverwendung. Die Revisionsstelle erstattet darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung und – soweit gesetzlich vorgeschrieben - an den Verwaltungsrat. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

² Die Revisionsstelle ist bei der ordentlichen Revision verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Die Generalversammlung kann auf ihre Anwesenheit durch einstimmigen Beschluss verzichten.

³ Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit mit der Durchführung von Zwischenrevisionen beauftragen und darüber entsprechende Berichterstattung verlangen.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 27 Jahresrechnung

¹ Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 28 Gewinnverwendung

¹ Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 29 Beschluss und Liquidatoren

¹ Durch öffentlich beurkundeten Beschluss der Generalversammlung, welcher mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen werden.

² Die Liquidation wird durch den im Amte stehenden Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

³ Für die Durchführung der Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Liquidator bzw. Verwaltungsrat kann die Aktiven (einschliesslich Grundstücke) freihändig verkaufen.

VI. Allgemeines

Art. 30 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ An die Namenaktionäre erfolgen Einladungen und Mitteilungen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 31 Subsidiäre Vorschriften

¹ Soweit diese Statuten keine anders lautenden Bestimmungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2024 in Frauenfeld beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 2014.

Schweizer Zucker AG

Der Präsident:



Andreas Blank

Der Protokollführer:



Guido Stäger